

## BGE 48 III 46

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_48\\_III\\_46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_III_46)

FR: ATF 48 III 46

IT: DTF 48 III 46

### Volltext

46 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N<sup>o</sup> 12. 12. AuslUg aus dem Entscheid vom ~1. März 19~2 i. S. Huber. Von den Kosten der Verzugsbühen und -vergütungen werden keine Verzugszinsen berechnet. Das Begehren um Zinsprechung eines Verzugszinses von den vom Rekurrenten als Mitglied des Gläubigerausschusses geltend gemachten Gebühren und Vergütungen erweist sich als unbegründet. Der Gläubigerausschuss ist wie die Konkursverwaltung ein konkursrechtliches Organ. Die den Mitgliedern dieses Ausschusses schuldi- gen Gebühren und Vergütungen bilden daher keine Massschulden, die gerichtlich geltend gemacht werden könnten und für die, wie für gewöhnliche Schulden, Verzugszinsen zu bezahlen wären, sondern sie fallen in die allgemeinen Konkurskosten, deren Stand erst am Schlusse des Konkurses in der Schlussrechnung festgesetzt wird, und die zur Auszahlung gelangen, sobald die Verteilungsliste in Rechtskraft erwachsen ist. Wohl können Vergütungen und Gebühren schon während des Konkurses ausbezahlt werden, wenn verfügbare Mittel vorhanden sind, jedoch nur als Vorauszahlung auf Rechnung des sich am Schlusse des Konkurses ergebenden Saldos. Die Spezialgebühren aber können niemals vor der durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 84 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter zu erfolgenden Festsetzung ausbezahlt werden. Werden nun geltendgemachte Gebühren und Vergütungen bestritten, so hat sie die Aufsichtsbehörde tarifgemäss festzusetzen. Dabei entsteht ein Anspruch der Gebühren- und Vergütungsberechnungen, eben als Folge ihrer Stellung als Organ im Liquidationsverfahren, erst nachdem er durch die Aufsichtsbehörde anerkannt ist und in dem Betrage, wie ihn die Behörde im rechtskräftig gewordenen Entscheid darüber normiert. Der Anspruch auf Gebühren und Vergütungen wird daher erst mit Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N<sup>o</sup> 13. 47 diesem Entscheide fällig, und es kann mithin eine Zinsvergütung nicht in Frage kommen, wenn infolge einer Beschwerde die endgültige Festsetzung dieses Anspruches verzögert wird. 13. Entscheid von 30. März 1922 i. S. Bockly. Art. 92 Ziff. 3 SchKG: Transportkarren eines Mechanikers und Schlossers unpfändbar. - Art. 3 VBB: Keine Zustellungsgebühren für Beschwerdeentscheide. A. - Das Betreibungsamt Zurzach retinierte am 31. Januar 1922 dem Rekurrenten für eine Mietzillschuld neben andern Fahrnissen einen Zweiräderkarren. Der Rekurrent, der inzwischen seine Werkstatt als Mechaniker und Schlosser nach Oberwinterthur verlegt hat, beschwerte sich hiergegen mit dem Begehren um Freigabe des Karrens, der als Kompetenzstück unpfändbar sei. E. - Die obergerichtliche Aufsichtskommission über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Aargau hat mit Entscheid vom 10. März 1922 die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und den Karren für pfändbar erklärt. C. - Diesen am 17. März zugestellten Entscheid hat der Rekurrent am 23. gleichen Monats unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Die Kompetenzqualität ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen, und es kann daher auf die Tatsache, dass der Betreibungsbeamte den retinierten Karren nicht

häufig im Gebrauch des Rekurrenten gesehen hat, nicht abgestellt werden. Die Umstände, die

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.